

## **Satzung des Fördervereins Hochschule Rhein-Waal e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein Hochschule Rhein-Waal e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Kleve.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Hochschule Rhein-Waal.
2. Der Verein erreicht durch Zusammenarbeit mit Wissenschaft, Gesellschaft, Wirtschaft und Politik diesen Zweck insbesondere durch,
  - a) gemeinsame Veranstaltungen und Kontaktbörsen zur Gewinnung von Studierenden und zur Imagebildung,
  - b) Unterstützung der Studierenden bei der Suche nach Praktikumsbetrieben und geeigneten Unternehmen für Bachelor- und Masterarbeiten,
  - c) Unterstützung bei der Einführung von dualen Studiengängen zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses für die regionalen Unternehmen,
  - d) Einwerbung und Verwaltung von Mitteln zur Förderung von Stipendien und Forschungsvorhaben sowie zur Durchführung von Veranstaltungen und Projekten,
  - e) Verleihung von Auszeichnungen und Preisen als Anerkennung für herausragende Studienleistungen und Abschlussarbeiten,
  - f) Kontaktpflege zu Absolventen.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, d.h. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in Ablehnungsgründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) freiwilligen Austritt des Mitglieds durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
  - b) Ausschluss des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des Mitglieds wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, insbesondere trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.  
Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf die eingezahlten Beiträge bzw. den gemeinen Wert einer Sacheinlage.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Die Mitglieder des Vereins leisten Mitgliedsbeiträge deren Höhe für natürliche und juristische Personen unterschiedlich bemessen werden kann. Für Wirtschaftsunternehmen kann der Beitrag nach Kategorien gestaffelt werden.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind am Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.
3. Die Mitgliederversammlung kann Aufnahmegebühren für die Mitglieder beschließen.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung (§ 7)
2. Vorstand (§ 8)
3. Präsidium (§ 9)

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal im Jahr statt.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält oder diese von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.  
Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung werden bis zum Versand der Einladung berücksichtigt. Außerhalb der Tagesordnung dürfen in der Sitzung Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht.
3. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstands oder – im Falle seiner Verhinderung – sein Stellvertreter.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a) die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht laut Satzung geborene Mitglieder sind,
  - b) die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Haushaltsplans,
  - c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
  - d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge,
  - f) die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - g) die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
  - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedarf es, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.  
Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind wie nicht erschienene Mitglieder zu behandeln. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann höchstens zwei andere Mitglieder in einer Mitgliederversammlung unter Vorlage einer Vollmacht vertreten.

7. Für den Beschluss einer Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder. Der Vorschlag der Satzungsänderung muss in der Tagesordnung der Einladung enthalten sein. Der Beschluss der Mitgliederversammlung kann in Einzelformulierungen von der mit der Tagesordnung übersandten Fassung abweichen, wenn der grundsätzliche Sinn der vorgeschlagenen Satzungsänderung gewährleistet bleibt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Zustandekommen sowie über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, soweit sie nicht laut Satzung geborene Mitglieder sind.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und höchstens 14 Mitgliedern.
  - a) Dem Vorstand gehören an:
    - 1) als geborene Mitglieder, in der Person des jeweils gerade Amtierenden:
      - die Präsidentin / der Präsident der Hochschule Rhein-Waal,
      - die Vizepräsidentin / der Vizepräsident für die Wirtschafts- und Personalverwaltung der Hochschule Rhein-Waal,
      - die Landrätin / der Landrat des Kreises Wesel,
      - die Landrätin / der Landrat des Kreises Kleve,
      - die Hauptgeschäftsführerin / der Hauptgeschäftsführer der Niederrheinischen IHK,
    - 2) maximal neun weitere Vereinsmitglieder.
  - b) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und einen Schatzmeister, die den geschäftsführenden Vorstand bilden.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins bedarf es des gemeinsamen Handelns von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.
5. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:
  - a) die Führung der laufenden Geschäfte auf Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) die Erstellung des Wirtschafts- und Haushaltsplans,
  - c) die Erstellung eines Jahresberichts,
  - d) die Einberufung sowie Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - e) die Aufnahme von Mitgliedern.

6. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Soweit alle Vorstandsmitglieder mit der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren einverstanden sind, ist dieses Vorgehen zulässig.
8. Für die Beschlüsse des Vorstandes bedarf es, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind wie nicht erschienene Mitglieder zu behandeln.  
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden – den Ausschlag.
9. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
10. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 9 Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus bis zu 50 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands sind für die Dauer ihrer organschaftlichen Zugehörigkeit Mitglieder des Präsidiums. Der Vorstand beruft die weiteren Präsidiumsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Das Präsidium bleibt bis zur Bestellung des neuen Präsidiums im Amt. Die wiederholte Berufung ist zulässig.  
In das Präsidium können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglied im Verein sind.
2. Mitglieder des Präsidiums können unter anderem sein
  - a) Vertreter der staatlichen Organe sowie öffentlich-rechtlicher Körperschaften,
  - b) Vertreter der Wirtschaft,
  - c) Vertreter der Politik,
  - d) Vertreter der Wissenschaft,
  - e) sachverständige Dritte.
3. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte auf Vorschlag des Vorstands den Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Den Vorsitz führt der Präsident.
4. Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
  - a) es begleitet die Aktivitäten des Vereins und gibt Anregungen,
  - b) es nimmt den jährlichen Bericht des Vorstands entgegen und berät auf dieser Grundlage die vergangene Entwicklung und die zukünftigen Perspektiven des Vereins,
  - c) es repräsentiert den Verein durch den Präsidenten und in seiner Vertretung durch einen Vizepräsidenten in der Öffentlichkeit.
5. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidenten in der Regel zweimal jährlich unter einer Frist von wenigstens drei Wochen einberufen.
6. Die Tätigkeit des Präsidiums ist ehrenamtlich.

## **§ 10 Schatzmeister**

1. Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der Mittel des Vereins verantwortlich. Die Zeichnungsberechtigung für die auf den Namen des Vereins bei Geldinstituten geführten Konten wird vom Vorstand gesondert geregelt.
2. Der Schatzmeister ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten und einen Haushaltsplanentwurf für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer. Diesen obliegt die Prüfung der Bücher des Vereins, die Anfertigung eines Prüfberichts und dessen Darlegung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12 Geschäftsstelle**

Die Geschäfte des Fördervereins werden bei der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer geführt.

## **§ 13 Geschäftsführer**

Der Vorstand kann - auch zeitlich befristet - einen Geschäftsführer bestellen, der den Vorstand bei den laufenden Geschäften unterstützt. Dieser kann jederzeit bei Vorliegen wichtiger Gründe vom Vorstand abberufen werden.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Für den Beschluss der Auflösung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Der Vorschlag der Auflösung muss in der Tagesordnung der Einladung enthalten sein.
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Hochschule Rhein-Waal und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden. Den Mitgliedern steht kein Anspruch auf anteilige Vermögensausschüttung zu.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde am 21. April 2009 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.